



Betriebskonzept „Fliegen ohne Betriebsleiter“

gemäß NfL 2024-1-3106 in der jeweils aktuellen Fassung

1. Allgemeines Konzept

1.1. Flugplatz und Flugplatzhalter

Name Flugplatzhalter	Flugsportverein Roßberg e.V.
Anschrift	Buhlen 78 67827 Becherbach
Bezeichnung* / Kennung des <input checked="" type="checkbox"/> Sonderlandeplatzes <input type="checkbox"/> Segelfluggeländes <input type="checkbox"/>	Name: Roßberg (Becherbach) Kennung: -
Name des Ansprechpartners des Antragstellers	Lars Riemenschnitter
Kontaktdaten Antragsteller	Telefonnummer: 0160-99157403 Email: vorstand@fsv-rossberg.de
Webseite mit veröffentlichten Verfahren	https://www.fsv-rossberg.de

* Im Folgenden „Flugplatz“ genannt.

Inhalt

1. Allgemeines Konzept	1
2. Spezifische Regelungen	4

Stand der Vorlage: 12.2.2025



1.2. Geltungsbereich

Das folgende Betriebskonzept regelt Verfahren im Flugbetrieb sowie die Verteilung der Aufgaben, die vormals durch die Rollen des „Flugleiters“ oder der „Sachkundigen Person“ wahrgenommen wurden. Die entsprechenden Regelungen werden den Flugplatznutzern über

die Website des Flugplatzhalters <https://www.fsv-rossberg.de>

zugänglich gemacht.

1.3. Betriebszeiten und Anwesenheit eines Betriebsleiters

Der Betrieb am Flugplatz wird im Rahmen der bisher genehmigten Betriebszeiten durchgeführt. Der Flugplatz kann zu jeder Zeit ohne Betriebsleiter betrieben werden.

PPR-Anfragen können gestellt werden:

telefonisch über eine in der AIP oder auf der in Abschnitt 1 genannten Website veröffentlichten Telefonnummer

per Email über info@fsv-rossberg.de

über ein Formular auf der in Abschnitt 1 genannten Webseite

diese Wege: V-Tower (<https://v-tower.vereinsflieger.de>)

Der Flugplatzhalter behält sich vor, zeitweilig oder dauerhaft eine Betriebsleitung einzusetzen. Die Dokumentation der Zeiten, in denen ein Betriebsleiter eingesetzt ist, erfolgt im Hauptflugbuch.

Beginnt der Betriebsleiter seinen Dienst gibt er das auf dem Platzkanal bekannt:

„An alle Luftfahrzeuge, ‚Stationskennung‘ Radio ist mit Betriebsleiter in Betrieb.“

Nach Dienstende erfolgt ein weiterer, allgemeiner Anruf:

„An alle Luftfahrzeuge, ‚Stationskennung‘ Radio, der Betrieb mit Betriebsleiter ist beendet und es wird ab sofort Flugbetrieb ohne Betriebsleiter durchgeführt.“

1.4. Betriebssicherheit

Der Flugplatzhalter überprüft den betriebssicheren Zustand der flugbetrieblichen Anlagen in dem Betrieb angemessenen Intervallen gemäß seiner gesetzlichen Verpflichtung aus § 45 Abs. 1 i.V.m. § 53 Abs. 1 bzw. § 58 LuftVG in der jeweils aktuellen Version. Dazu werden in regelmäßigen Abständen Kontrollfahrten auf den Betriebsflächen durchgeführt.

Zudem überprüft er oder eine von ihm beauftragte sachkundige Person vor der ersten Flugbewegung eines Tages die Betriebssicherheit der Flugbetriebsflächen. Dabei ist auf auffällige Beschädigungen oder Beeinträchtigungen sowie Fremdkörper zu kontrollieren. Es sind auch alle Absperrungen zu überprüfen. Als sachkundige Person gilt jeder Inhaber einer Lizenz als Luftfahrzeugführer oder Luftsportgeräteführer.



Die Kontrollfahrten werden dokumentiert. Die Dokumentation steht der Genehmigungsbehörde auf Anforderungen zur Verfügung.

- Im Vereinsflieger oder einem anderen online verfügbaren Speicherort
- In einem lokal vorliegenden Dokument
- Auf diesen Weg:

Für den Fall, dass bei einer Kontrollfahrt Einschränkungen am sicheren Betrieb feststellen, ist von diesen umgehend eine Information an den Flugplatzhalter zu übermitteln. Kontaktdaten für die Übermittlung sind veröffentlicht

- auf der in Abschnitt 1 genannte Webseite
- hier:

Der Flugplatzhalter hat in Folge Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen.

1.5. Meldung von Unfällen oder schweren Störungen

Luftfahrzeugführende melden Unfälle oder schwere Störungen unverzüglich gemäß den gültigen Regeln (Polizei, BFU, Fachgruppe Luftverkehr des LBM Rheinland-Pfalz) sowie über einen der in Abschnitt 1.3. genannten Wege an den Flugplatzhalter.

1.6. Feuerlösch- und Rettungswesen

Es wird technische Grundausstattung gemäß NfL 2023-1-2792 bzw. in der jeweils aktuellen Fassung bereitgestellt.

Funktionsfähige Feuerlöscher sind an folgenden Orten bereitgestellt:

Unmittelbar neben dem Eingang der Vereinsheims

1.7. Führung des Hauptflugbuchs

Nach Start oder Landung ist der verantwortliche Luftfahrzeugführer für die unverzügliche Übermittlung einer Start- und Landemeldung an den Platzhalter zum Eintrag im Hauptflugbuch verpflichtet.

- Luftfahrzeugführende mit der Möglichkeit der direkten Eintragung in das Hauptflugbuch des Flugplatzhalters nutzen diese, beispielsweise über den "Vereinsflieger".
- Luftfahrzeugführende ohne diese Möglichkeit
 - geben die Daten über diesen Link ein: <https://v-tower.vereinsflieger.de/vtower/>
 - schreiben eine Email an: info@fsv-rossberg.de
 - nutzen folgende Wege:



1.8. Abstellen von Luftfahrzeugen / Luftsportgeräten

Abstellflächen sind veröffentlicht

- im AIP
- auf der in Abschnitt 1 genannten Webseite
- auf einem lokalen Aushang am Flugplatz
- hier:

Eine ausreichende Sicherung des Luftfahrzeugs / Luftsportgeräts ist vom Luftfahrzeugführer nach dem Abstellen zu gewährleisten.

1.9. Gewerblicher Verkehr

Gewerblicher (CAT) Flugbetrieb findet nicht statt, oder nur in einem Umfang statt, der einen Betriebsleiter nicht erforderlich macht.

2. Spezifische Regelungen

Folgende Regelungen gelten außerdem:

- Mischflugbetrieb
Am Flugplatz findet insbesondere am Wochenende Mischflugbetrieb von motor- und nichtmotorgetriebenen Luftfahrzeugen statt. Der Umfang ist sehr unterschiedlich. Unabhängig davon, ob dieser Betrieb als „umfangreich“ angesehen werden kann, so ist selbst in Fällen eines umfangreichen Mischflugbetriebs ein Betriebsleiter als entbehrlich anzusehen.

Weitere spezifische Regelungen (z.B. für Schranken):

Becherbach, 28.11.2025

Ort, Datum

Unterschrift(en) des Flugplatzhalters